

7. das Aufstellen oder Anbringen von Schaukästen oder Vitrinen über 1 m² Größe an Gebäuden oder auf öffentlichen Verkehrsflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Werbe- und Betriebsschildern und Lichtreklamen über 1 m² Größe;
9. das Aufstellen von ortsfesten Feuerstätten;
10. Holzschutz-Sanierungsmaßnahmen an belasteten Bauteilen von Bauwerken, die bauantrags- oder bauanzeigepflichtig sind.“

§ 3

Der § 31 der DBO erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bauantrages oder der Bauanzeige und der dazu gehörenden Bauunterlagen und gibt eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung zu einer Bauanzeige, wenn

- a) die Standortgenehmigung und städtebauliche Bestätigung vorliegen,
- b) die Belange des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Denkmalpflege und anderer Stellen gewahrt worden sind und
- c) die Bestimmungen der DBO und anderer baugesetzlicher Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Erteilung der Baugenehmigung muß innerhalb von 30 Tagen, die Zustimmung zu einer Bauanzeige muß innerhalb von 15 Tagen nach Eingang bei der Staatlichen Bauaufsicht oder bei den Räten der Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse über-

tragen wurden, erfolgen, oder die Genehmigung oder Zustimmung muß schriftlich und begründet abgelehnt werden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Bauantragsteller oder Bauanzeigenden ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden.“

§ 4

Der § 32 der DBO wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Ziffern 1 und 11 finden bei Bauanzeigen keine Anwendung.“

§ 5

(1) Enthalten bauanzeigepflichtige Baumaßnahmen Feuerstätten, so hat die Staatliche Bauaufsicht den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister von der Zustimmung zur Bauanzeige zu unterrichten.

(2) Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Prüfung der Feuerstätten, ihrer Anschlüsse und der Schornsteine ist der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der DBO außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 881

Preisverordnung Nr. 1345 vom 13. April 1959 — Mikroskope und Mikroskopoptik — (Warennummer 37 12 31 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1724

Preisverordnung Nr. 1345/1 vom 20. Juli 1960 — Mikroskope und Mikroskopoptik — (Warennummer 37 12 31 00), 6 Blatt, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 1878

Preisverordnung Nr. 574/2 vom 17. März 1961 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1887

Preisverordnung Nr. 1190/2 vom 9. Februar 1961 — Elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Warennummern aus 38 45 82 00, 36 87 30 00, 36 87 40 00, 36 87 80 00, 36 87 92 00, 36 37 98 00 und aus 36 87 99 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** unter Angabe der **P-Nummer** beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 DM Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt* Erfurt, Anger 37 38, Telefon: 5431, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow